

S a t z u n g

I. Name, Grundlage, Zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1838 gegründete Verein trägt den Namen

Christlicher Verein Junger Männer

Elberfeld e.V.

abgekürzt CVJM - Elberfeld. Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Elberfeld und ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Jungmännerbundes / CVJM in Wuppertal und ist durch diesen dem Reichsverband der CVJM Deutschlands - Evangelisches Jungmännerwerk e.V. - in Kassel und damit dem Weltbund der CVJM in Genf (Schweiz) angeschlossen. Außerdem ist der Verein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Vereine Junger Männer Deutschlands in Kassel.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage seiner Arbeit ist die Pariser Basis, die wie folgt lautet:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten." (Beschlossen im Jahre 1855 in Paris, erneut bestätigt im Jahre 1955)

2. Der Verein hat den Zweck, allen Jungen und jungen Männern, gleich welchen Standes oder Berufes und ohne Unterschied der Konfession und der politischen Einstellung, in verschiedenen Abteilungen und Gruppen, an Leib, Seele und Geist zu dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende junge Männer gerichtet. In besonderen Gruppen kann der Verein Erwachsenen, auch Mädchen und Frauen dienen.

3. Im einzelnen sucht der Verein seine Aufgabe zu erfüllen:

- a) durch die Verkündigung von Gottes Wort in Bibelstunden, Aussprachekreisen und Evangelisationen,
- b) durch sein Bildungsprogramm, wie Vorträge, Pflege der Musik, Leibesübungen, Seminare, Wanderungen und Freizeiten,
- c) durch Beratung und Betreuung junger Männer in allen Lebensfragen,
- d) durch Hinführung zu einer echten Lebensgemeinschaft junger Männer und zu gemeinsamen Dienst im Reich Gottes.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Einrichtungen des Vereins und seine Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Kassenverhältnisse

- 1. Alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetzgebung.
- 2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einen Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben noch auf Rückgabe geleisteter Einlagen.
- 3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
 - a) die Beiträge der Eingeschriebenen Mitglieder,
 - b) die Beiträge der Unterstützenden Mitglieder,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - d) Einnahmen aus Vereinsvermögen,
 - e) außerordentliche Zuwendungen.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Kassenprüfung statt. Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung (§ 8) einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Eingeschriebene Mitglieder

1. Eingeschriebene Mitglieder können alle Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung bei dem Leitenden Sekretär oder dem Vorsitzenden. Bei Jugendlichen muß ein Erziehungsberechtigter die Erklärung unterschreiben.
3. Der zu zahlende Monatsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.
5. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann auf Grund besonderer Vorkommnisse oder wenn sein Verhalten gegen die Satzung verstößt, durch Beschluß des Vorstandes nach Anhören des Betreffenden erfolgen.

In dringenden Fällen hat der Vorsitzende bzw. der Leitende Sekretär das Recht, einem Mitglied den Aufenthalt in den Vereinsräumen oder die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes zu verbieten.

§ 5 Tätige Mitglieder (TM) - Beratende Mitglieder (BM)

1. Junge Männer vom vollendeten 17. Lebensjahr an, die sich als Mitarbeiter des Vereins bewährt haben und aus Überzeugung sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und Heiland bekennen, können vom Vorstand aus oder auf Antrag zu "Tätigen Mitgliedern" ernannt werden. Mitglieder, die aus der Mitarbeit ausscheiden, bleiben nicht TM; sie können vom Vorstand zu "Beratenden Mitgliedern" ernannt werden. TM und BM sollen als Kern des Vereins zu seinem Gedeihen opferwillig und nach besten Kräften mitwirken und die Vereinsarbeit betend mittragen.

2. A l l e i n die TM und BM haben die rechtliche Stellung im Sinne der §§ 32 ff. BGB. Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung (§ 8).
3. Die Ernennung zum TM und BM kann vom Vorstand jederzeit zurückgezogen werden, wenn eine der dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr zutrifft. Die tätige und beratende Mitgliedschaft ist alle zwei Jahre auf Grund einer Aufforderung des Vorstandes innerhalb eines Monats zu erneuern.
4. Die TM und BM versammeln sich regelmäßig zur Besprechung von Arbeitsfragen, Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet. Diese Versammlungen sollten nur aus zwingenden Gründen versäumt werden. (§ 13).

§ 6 Unterstützende Mitglieder

Männer und Frauen, die die Arbeit des Vereins durch Zahlung eines regelmäßigen Beitrages unterstützen, können dadurch "Unterstützende Mitglieder" werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

Männer und Frauen, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben in einer Hauptversammlung Sitz und Stimme.

III. Organe des Vereins

- | | |
|--------------------------------|--------|
| a) Hauptversammlung | (§ 8) |
| b) Vorstand | (§ 9) |
| c) Geschäftsführender Vorstand | (§ 10) |
| d) Leitenden Sekretär | (§ 11) |
| e) Beirat | (§ 12) |

§ 8 Hauptversammlung

1. Im 1. Quartal eines jeden Jahres muß der Vorstand die TM und BM (§ 5 Abs. 2) und die Ehrenmitglieder (§ 7) zur ordentlichen Hauptversammlung einberufen. (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB).

Die Einladung muß mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin eingereicht werden. In der Hauptversammlung, die der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zu leiten hat, sind

- a) der Jahresbericht und der Kassenbericht zu erstatten,
- b) dem Vorstand Entlastung zu erteilen (siehe § 3 Absatz 4, letzter Satz),
- c) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen (§ 9 Abs.1),
- d) der Haushalt zu genehmigen (§ 10 Abs. 3),
- e) der Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
- f) die Kassenprüfer zu wählen,
- g) über Anträge aus der TM und BM Beschlüsse zu fassen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen, so oft es ihm erforderlich erscheint. Außerdem muß eine außerordentliche Hauptversammlung auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Die Satzung, sowie Abänderungen derselben und die Auflösung des Vereins kann nur eine Hauptversammlung beschließen. (§§ 17 u. 18).
4. Eine Hauptversammlung ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Ist eine Hauptversammlung beschlußfähig, muß innerhalb von zwei Wochen eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebene Punkte gefaßt werden. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt (§ 16). Sie sind vom Schriftführer zu protokollieren. Die Teilnahme an einer Hauptversammlung sollte nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.
5. An einer Hauptversammlung können Eingeschriebene Mitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr, Unterstützende Mitglieder (§ 6) und die Mitglieder des Beirates (§ 12) als Gäste teilnehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens 15 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, den Sekretären und dem jeweiligen Vorsitzenden des Beirates. Von den Angestellten des Vereins hat nur der Leitende Sekretär **Stimmrecht**. Die Mitglieder des Vorstandes werden mittels Stimmzettel auf drei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind nur TM, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind die TM und BM (§ 5 Abs. 2). Jährlich scheidet ein Drittel der gewählten Mitglieder aus, beim ersten Mal entscheidet das Los. Die Ausgeschiedenen können zur Wiederwahl vorgeschlagen werden. Wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand an dessen Stelle ein anderes Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung berufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist berechtigt, von Fall zu Fall andere Personen als Gäste zu seinen Sitzungen zu laden.
2. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Geistliche Ausrichtung der CVJM-Arbeit,
 - b) Beratung und Beschlußfassung über praktische Maßnahmen der CVJM-Arbeit,
 - c) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes aus seiner Mitte.
Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes führt sein Amt solange, bis an seine Stelle ein anderes Mitglied gewählt ist.
 - d) Ernennung der Tätigen und Beratenden Mitglieder, Abteilungs- und Gruppenleiter,
 - e) Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes in Fragen der Vereins- und Geschäftsführung,
 - f) Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes bei der Auswahl der Sekretäre.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Die Sitzungen finden in der Regel monatlich statt.
4. Wenn eine Hauptversammlung den Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verlangt, so ist dieses zum Rücktritt verpflichtet.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. (stellvertretende) Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten; unter den beiden muß ein Vorsitzender sein. Außerdem gehört dem Geschäftsführenden Vorstand der Leitende Sekretär (§ 11) an.
2. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - a) die Vereins- und Geschäftsführung,
 - b) die Berufung und Anstellung der Sekretäre und des sonstigen Personals. Seine Sitzungen finden in der Regel monatlich statt.
3. Der Schatzmeister bereitet gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes den Haushaltsvoranschlag vor und hat dessen Einhaltung zu überwachen, sobald dieser von der Hauptversammlung genehmigt ist. Der Schatzmeister erstattet vor der Hauptversammlung den Kassenbericht und soll den Vorstand laufend über den Stand der Finanzen unterrichten. Zur Überschreitung einzelner Titel des Haushaltsplanes ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

§ 11 Leitender Sekretär

1. Leitender Sekretär ist der Berufsarbeiter des CVJM. Wenn die Größe und der Umfang des Vereins (Mitgliederzahl, Abteilungen, Aktionen, Sekretäre, Haus, Wirtschaftsbetriebe u.a.m.), sowie die damit verbundene erhöhte Verantwortlichkeit die genannte Bezeichnung rechtfertigen, kann der Vorstand den Sekretär zum "Leitenden Sekretär" ernennen.
2. Seine Aufgaben sind:
 - a) Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und Geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) verantwortliche Leitung der gesamten Vereinsarbeit im Auftrage des Vorstandes.

§ 12 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat berufen. Die Berufung in diesen wird durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand aufgestellt wird. In den Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden. Der Vorsitzende des Beirates muß TM sein. Der Geschäftsführende Vorstand hat Sitz und Stimme im Beirat.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zur Erreichung der Vereinszwecke, insbesondere bei der Finanzierung der Vereinsarbeit, bei der Beschaffung und Einrichtung von Vereinsräumen und bei der Vorbereitung größerer Veranstaltungen mit Rat und Tat zu unterstützen. Er soll die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit fördern.

IV. Arbeitsgruppen

- a) Versammlung der Tätigen und Beratenden Mitglieder (§ 13)
- b) Ausschüsse (§ 14).

§ 13 Versammlung der Tätigen und Beratenden Mitglieder

1. Die TM und BM versammeln sich regelmäßig unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
2. Zu den Aufgaben der Versammlung der TM und BM gehören:
 - a) Geistliche Besinnung und Zurüstung,
 - b) Beratung über Zielsetzungen, Aufgaben und Methoden der CVJM-Arbeit,
 - c) Einsetzung von Arbeitsausschüssen für besondere Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit,
 - d) Empfehlungen an den Vorstand und Anträge an eine Hauptversammlung.

§ 14 Ausschüsse

Für besondere Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit können durch die satzungsmäßigen Organe und die Versammlung der TM und BM Ausschüsse berufen werden.

- 9 -
V. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Besondere Abteilungen
und Gruppen

Alle Abteilungen und Gruppen (§ 2 Abs. 2) unterstehen dem Vorstand. Die Bestellung der Leiter regelt sich nach § 9, Abs. 2 d. Alle von den einzelnen Abteilungen oder Gruppen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände sowie vereinnahmte Gelder sind Eigentum des Vereins. Keine Abteilung oder Gruppe darf eine Kasse führen.

§ 16 Abstimmungen, Wahlen
und Niederschriften

1. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften in der Satzung gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Stimmberechtigten sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
2. Über die Hauptversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes müssen vom Schriftführer Niederschriften angefertigt werden, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Diese Niederschriften müssen in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert werden, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderung bzw. eine neue Satzung beschließen.
2. Die Grundlage (§ 2 Abs. 1) des Vereins kann nicht geändert werden.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen, an der mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten teilnehmen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Eine wegen Beschlußunfähigkeit neu einzuberufende Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Tätigen Mitglieder beschlußfähig und kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlich ist,
 - a) an den Westdeutschen Jungmännerbund/CVJM in Wuppertal (oder dessen Nachfolger) und nur für den Fall, daß der unter a) genannte Bund (oder dessen Nachfolger) nicht mehr bestehen sollte,
 - b) an die Ev. Kirche im Rheinland, Düsseldorf, mit der Maßgabe, das vorhandene Vermögen zweckgebunden für die christliche Jugendarbeit in Wuppertal-Elberfeld zu verwenden.
3. Bei Neubildung eines CVJM, welcher auf der Grundlage und Zweckbestimmung dieser Satzung als "e.V." arbeitet, ist diesem das Vermögen entschädigungslos zu übereignen.

§ 19 - Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 30. März 1965 beschlossen .
2. Sie ersetzt die Satzung vom 20. Dezember 1954.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Wuppertal, den 10. Juli 1965

<u>Ernst Pymhark</u> Schatzmeister	<u>Wirt Klein</u>	1. Vorsitzender
<u>Klaus Kuny</u> Schriftführer	<u>Albert Thier</u>	2. Vorsitzender

Herb ...
Jürgen ...
Horst Kapstmann
Wolfgang ...
Wolf-Dieter Schlick
Klaus Beyer
Willi Karger

Vertreter der
TM und BM